



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sven Lehmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 26. September 2019

Schriftliche Fragen im September 2019
Arbeitsnummern 261 und 262

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Fragen im September 2019
Arbeitsnummern 261 und 262

Frage Nr. 261:

Wie viele Personen im Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 und 2018 über ein Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, welches nach § 82 Abs. 3 SGB XII angerechnet wurde, und wie hoch lag das angerechnete Einkommen der Leistungsberechtigten durchschnittlich (bitte nach Jahren und Einkommensart differenzieren)?

Antwort:

In der Statistik der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) wird beim Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit unterschieden (siehe § 128d Nummer 9 SGB XII). Ende 2017 lag die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter mit angerechnetem Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei 11.391 und Ende 2018 bei 11.013. Das durchschnittliche angerechnete Einkommen aus Erwerbstätigkeit betrug im Dezember 2017 132 Euro und im Dezember 2018 126 Euro.

Frage Nr. 262:

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Reform von § 82 SGB XII mit dem Ziel, die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit jenen Regelungen zur Einkommensanrechnung im SGB II anzugleichen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hinsichtlich des Zuverdienstes bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat sich der Gesetzgeber für eine Differenzierung entschieden. Die Freibeträge bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sozialhilferecht und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind derzeit passgenau für die Betroffenen ausgestaltet, weil diese Gesetze zwei verschiedene Personenkreise betreffen und dementsprechend unterschiedliche Ziele verfolgen.